

# Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 6. September 2017



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zuständigkeiten	3
<b>II. Bestattungen</b>	<b>3</b>
Art. 3 Bestattungsart, Berechtigung	3
Art. 4 Leistungen der Gemeinde	3
Art. 5 Bestattungszeiten	4
Art. 6 Grabgeläute	4
Art. 7 Ort der Aufbahrung	4
Art. 8 Abdankungsfeier	4
<b>III. Friedhof</b>	<b>5</b>
Art. 9 Zweckbestimmung	5
Art. 10 Friedhofplanung, Gräberverzeichnis	5
Art. 11 Öffnungszeiten	5
Art. 12 Verhalten auf dem Friedhof	5
Art. 13 Grabarten, Eigentum	5
Art. 14 Grabmasse	6
Art. 15 Grabanspruch	6
Art. 16 Gemeinschaftsgrab	6
Art. 17 Familiengräber	6
Art. 18 Urnenmaterial	7
Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt	7
Art. 20 Vernachlässigte Gräber	7
Art. 21 Nachträgliche Urnenbeisetzung	7
Art. 22 Ruhefrist	7
Art. 23 Aufhebung von Grabfeldern	8
Art. 24 Exhumationen	8
<b>IV. Grabmale</b>	<b>8</b>
Art. 25 Grabbezeichnung	8
Art. 26 Bewilligungspflicht	8
Art. 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	8
Art. 28 Materialvorschriften	9
Art. 29 Höchstmasse Grabmale	9
Art. 30 Setzen Grabmale	10
Art. 31 Platten für Urnennischen	10
Art. 32 Instandhaltung	10
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 33 Haftung	11
Art. 34 Strafandrohung	11
Art. 35 Rechtsmittel	11
Art. 36 Inkraftsetzung	11

# Friedhof- und Bestattungsverordnung

Gestützt auf die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon vom 28. November 1993 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1  
Gegenstand
- <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung regelt die Einrichtung, den Unterhalt und die Benützung des Friedhofs sowie die Durchführung der Bestattungen.
- <sup>2</sup> Die dazugehörige Gebührenordnung regelt Gebühren, Preise und Vergütungen für Leistungen im Bestattungs- und Friedhofswesen.
- Art. 2  
Zuständigkeiten
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt den Stellenplan für das Friedhof- und Bestattungswesen fest, stellt das Personal des Bestattungsamts (Leiter/in sowie Stellvertretungen) an und bestimmt den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin. Er ist zudem zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und weiterer notwendiger Anordnungen und erlässt eine separate Gebührenordnung.
- <sup>2</sup> Das Bestattungsamt trifft alle zu einer ordnungsgemässen Bestattung notwendigen Vorkehrungen in Absprache mit den Angehörigen. Es ist für die Durchführung der Bestattungen sowie die Aufsicht auf dem Friedhof verantwortlich.
- <sup>3</sup> Sind einzelne Aufgaben Dritten übertragen, obliegt dem Bestattungsamt deren Überwachung.

## II. Bestattungen

- Art. 3  
Bestattungsart,  
Berechtigung
- <sup>1</sup> Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Bubikon haben Anrecht auf unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Bubikon.
- <sup>2</sup> Auf Wunsch von Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen können auch Nichteinwohner und -einwohnerinnen auf dem Friedhof bestattet werden. Der Entscheid liegt beim Bestattungsamt. Die Kosten werden gemäss Gebührenordnung verrechnet.
- Art. 4  
Leistungen der  
Gemeinde
- <sup>1</sup> Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners oder einer Gemeindegewohnerin übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:
- a) die Entschädigung des Arztes bzw. der Ärztin für die Leichenschau,
  - b) die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Sargkissen und das Einsargen,
  - c) den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich,
  - d) die Aufbahrung im Friedhofgebäude,
  - e) die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan,
  - f) das Grabgeläute,
  - g) die Bereitstellung eines Grabplatzes,
  - h) das Öffnen und Zudecken des Grabes,
  - i) die Bezeichnung des Grabes

<sup>2</sup> Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde ausserdem folgende Leistungen:

- a) den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich zum Krematorium Rüti sowie die Urnenrückführung nach Bubikon;
- b) die Kremationsgebühren;
- c) die Kosten einer einfachen Urne.

<sup>3</sup> Alle zusätzlich verlangten Leistungen bei der Erd- und Feuerbestattung sind von den Auftraggebenden zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für die auswärtige Bestattung von Gemeindegewohnern und -einwohnerinnen erfolgt die Kostenbeteiligung nach Massgabe der Bestattung in der Gemeinde Bubikon entweder an die zahlungspflichtige Person oder, mit deren Einverständnis, direkt an die Bestattungsgemeinde.

Art. 5  
Bestattungszeiten

<sup>1</sup> Bestattungen werden in der Regel von Dienstag bis Freitag um 13.30 Uhr durchgeführt. Bestattungen auf dem Friedhof ohne anschliessende kirchliche Abdankung können um 11.00 Uhr oder 15.00 Uhr stattfinden. Das Bestattungsamt kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt legt die Bestattungszeit in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.

<sup>3</sup> Sonderwünsche werden im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtungen und Mittel berücksichtigt.

Art. 6  
Grabgeläute

<sup>1</sup> Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet.

<sup>2</sup> Dieses richtet sich nach den Richtlinien der Kirchgemeinde.

Art. 7  
Ort der Aufbahrung

<sup>1</sup> Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene zu Hause oder im Friedhofgebäude aufgebahrt werden. Verstorbene können während der Aufbahrung im Friedhofgebäude von den Angehörigen jederzeit besucht werden.

<sup>2</sup> Auf Grund einer ärztlichen Verfügung oder wenn sich eine solche Massnahme aus gesundheitlichen Gründen aufdrängt, kann die Überführung einer oder eines Verstorbenen ins Friedhofgebäude angeordnet werden.

Art. 8  
Abdankungsfeier

<sup>1</sup> Die Abdankungsfeier ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt zu organisieren. Dieses orientiert die Angehörigen über die Zuständigkeit der Pfarrämter.

<sup>2</sup> Die Abdankungen können auf dem Friedhof oder in den Landeskirchen stattfinden. Über eine Benützung der Landeskirchen sowie die Benützungskonditionen für nicht landeskirchliche Abdankungen entscheiden die zuständigen Kirchengremien.

### III. Friedhof

- Art. 9  
Zweckbestimmung
- <sup>1</sup> Der Friedhof Bubikon ist eine öffentliche Anlage im Eigentum der Politischen Gemeinde. Er dient der Beisetzung von Verstorbenen.
- <sup>2</sup> Als Ort von Pietät und Erinnerung, von Trauer und Mitsorge, von gemeinsamem Gedenken und Gebet, soll er Ruhe und Besinnung anbieten.
- Art. 10  
Friedhofplanung,  
Gräberverzeichnis
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofes in einem Friedhofplan fest. Das Bestattungsamt führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage.
- Art. 11  
Öffnungszeiten
- <sup>1</sup> Der Friedhof ist in der Regel täglich geöffnet. Das Bestattungsamt kann die Öffnungszeiten beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist oder die Sicherheit der Besucher/innen nicht durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann. Das Friedhofgebäude kann von Angehörigen der dort aufgebahrten Verstorbenen jederzeit besucht werden.
- Art. 12  
Verhalten auf dem  
Friedhof
- <sup>1</sup> Besucher und Besucherinnen haben sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Personen, welche sich ungebührlich benehmen, können durch das Friedhofpersonal weggewiesen werden.
- <sup>2</sup> Untersagt sind das Befahren des Friedhofareals, das Pflücken von Blumen und Zweigen, das Entfernen von Pflanzen und Gegenständen jeder Art durch Unbefugte sowie das Mitführen von Hunden und die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallkübel.
- <sup>3</sup> Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- Art. 13  
Grabarten,  
Eigentum
- <sup>1</sup> Auf dem Friedhof Bubikon werden folgende Kategorien von Gräbern bereit gestellt:
- a) Reihengräber für Erwachsene (Erdbestattungen);
  - b) Reihengräber für Kinder bis und mit dem 12. Altersjahr;
  - c) Urnengräber;
  - d) Familiengräber;
  - e) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen;
  - f) Urnennischen.
- <sup>2</sup> Die Anzahl bereitgestellter Grab-Kategorien sowie die Anzahl Gräber sind abhängig von den Platzverhältnissen sowie den Bedürfnissen.
- <sup>3</sup> Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.

Art. 14  
Grabmasse

<sup>1</sup> Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
	cm	cm	cm
a) Reihengräber (Erdbestattung)	210	90	180
b) Kindergräber	150	70	120
c) Urnengräber	130	70	60
d) Familiengräber	gemäss Vertrag		

<sup>2</sup> Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen. Sie sind 50 cm breit und werden mit Granitplatten belegt.

Art. 15  
Grabanspruch

<sup>1</sup> Für jeden Sarg und in der Regel für jede Urne wird ein besonderes Grab hergerichtet. Die Reihenfolge der Belegung der Gräber richtet sich nach dem Belegungsplan.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme ist bei Erdbestattungen zulässig, wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie wenn Kinder bis zum vierten Altersjahr und ihre gleichzeitig verstorbenen Elternteile beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Auf Wunsch der Eltern können totgeborene Kinder im Einzelkindergrab oder im Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen beigesetzt werden, auch wenn die Anforderungen für eine Beurkundung der Totgeburt nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung nicht erfüllt sind.

Art. 16  
Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen bestattet, für die keine Einzelgrabstätte gewünscht wird.

<sup>2</sup> Auf Wunsch wird Name und Geburtsjahr der oder des Verstorbenen auf einem Namensstreifen des Namenstisches eingetragen. Weitere Grabmale sind nicht erlaubt. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen verrechnet.

<sup>3</sup> Am Tag der Bestattung dürfen Trauergebilde am Ort der Urnenbestattung niedergelegt werden. Nachher sind Trauergebilde am dafür bestimmten Platz entlang der Kirchenmauer zu deponieren.

Art. 17  
Familiengräber

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Die Wahl des Grabplatzes ist im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt zu treffen. Über die Benützung wird mit den Interessenten und Interessentinnen ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Benützungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.

<sup>2</sup> Die Benützungsdauer beträgt 50 Jahre und kann um weitere 20 Jahre verlängert werden. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Benützungsdauer verfügt die Gemeinde wieder über die frei werdende Fläche. Bei vorzeitiger Aufhebung des Familiengrabes erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr. Das Familiengrab kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Erdbestattung aufgehoben werden.

- Art. 18  
Urnenmaterial
- <sup>1</sup> Für Urnenbeisetzungen sind Urnen aus sich im Erdreich auflösendem Material (z.B. löslicher Ton, Holz o.Ä.) zu verwenden.
- Art. 19  
Bepflanzung und  
Unterhalt
- <sup>1</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten selber ausführen oder einem Gärtner oder einer Gärtnerin ihrer Wahl übertragen. Die Gemeinde bietet Grabunterhaltsverträge an.
- <sup>2</sup> Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Jedes Grab ist im Bereich zwischen Grabstein und Zugangsweg zu bepflanzen, eine ausschliessliche Gestaltung mit anderen Materialien wie Stein, Geröll etc. ist nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Das Pflanzen von Bäumen ist nicht erlaubt, ebenso dürfen keine Feuerbrand-Wirtspflanzen gesetzt werden.
- <sup>4</sup> Grabeinfassungen aus festen Baustoffen (Stein, Metall usw.) sind nicht zulässig.
- <sup>5</sup> Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, können zurückgeschnitten oder - unter vorheriger Anzeige - durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.
- <sup>6</sup> Das Grab darf erst bepflanzt werden, wenn es vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin eingeteilt und vorbereitet wurde.
- Art. 20  
Vernachlässigte  
Gräber
- <sup>1</sup> Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und gepflegt, wird durch das Bestattungsamt eine Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.
- <sup>2</sup> Vernachlässigte Gräber, die infolge besonderer Umstände von den Angehörigen nicht unterhalten werden oder wo keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, werden auf Kosten der Gemeinde durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.
- Art. 21  
Nachträgliche  
Urnenbeisetzung
- <sup>1</sup> In bestehende Reihengräber bzw. Einzelurnengräber dürfen jederzeit Urnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die Anzahl solcher nachträglichen Urnenbeisetzungen ist bei Reihengräbern auf vier Urnen und bei Einzelurnengräbern auf eine Urne beschränkt.
- <sup>2</sup> Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.
- Art. 22  
Ruhefrist
- <sup>1</sup> Die Ruhefrist beträgt für alle Grabstätten mit Ausnahme der Urnennischen mindestens 20 Jahre.
- <sup>2</sup> Bei Urnennischen gilt eine reduzierte Ruhefrist von mindestens 15 Jahren.

Art. 23  
Aufhebung von  
Grabfeldern

<sup>1</sup> Die Räumung der Gräber richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 24  
Exhumationen

<sup>1</sup> Beigesetzte Leichname dürfen nicht ausgegraben werden.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

#### **IV. Grabmale**

Art. 25  
Grabbezeichnung

<sup>1</sup> Nach der Bestattung wird jedes Grab bis zur Setzung eines Grabmals durch die Gemeinde mit einer Namenstafel oder auf Wunsch der Angehörigen einem einfachen Holzkreuz bezeichnet, welche bzw. welches Name und Lebensdaten der oder des Verstorbenen enthält.

Art. 26  
Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für die Errichtung oder die Abänderung eines Grabmals ist eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

<sup>2</sup> Es ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10. Wenn nötig, können Modelle, Materialmuster oder andere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

<sup>3</sup> Grabmale, die ohne Bewilligung gesetzt worden sind oder der Bewilligung nicht entsprechen, werden auf Kosten der erstellenden bzw. Auftrag gebenden Person entfernt oder angepasst, sofern sie den Vorschriften nicht entsprechen und keine nachträgliche Bewilligung möglich ist.

Art. 27  
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

<sup>1</sup> Persönlich gestaltete Grabmale sind erwünscht.

<sup>2</sup> Grabmale haben den Anforderungen der Pietät und der Ästhetik in Form, Farbe und Werkstoff zu entsprechen und sind so zu gestalten, dass sie sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

<sup>3</sup> Das Grabmal muss mindestens mit dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der oder des Verstorbenen beschriftet werden.

<sup>4</sup> Der Name des Erstellers oder der Erstellerin darf seitlich unauffällig im Sockelbereich des Grabmals angebracht werden.

Art. 28  
Material-  
vorschriften

<sup>1</sup> Es sind Materialien zu verwenden, die der natürlichen Alterung mindestens 22 Jahre standhalten.

<sup>2</sup> Die Oberflächen sind, wenn vom Material her notwendig, so zu bearbeiten, dass sie der natürlichen Alterung mindestens 22 Jahre standhalten. Polierte Oberflächen sind nicht erlaubt, zulässig ist nur matt geschliffen.

<sup>3</sup> Für die Grabmale sind Natursteine, Holz, Bronze und Schmiedeisen zulässig. Andere Materialien wie Kunststoffe, Kunststeine, Beton, Klinker, Blech usw. sind grundsätzlich unzulässig.

<sup>4</sup> Aufgesetzte Schrifttafeln bzw. Buchstaben sind aus Bronze anzufertigen. Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien wie Blech, Kunststoffe, Pulverbronze, Porzellan und Klinkersteine sowie glänzende Oberflächen.

<sup>5</sup> Abweichungen von diesen Materialvorschriften können ausnahmsweise im Einzelfall bei besonders guter Gestaltung zugelassen werden.

Art. 29  
Höchstmasse  
Grabmale

<sup>1</sup> Das Grabmal hat folgende Massvorschriften einzuhalten:

	Max. Höhe cm	Max. Breite cm	Max. Tiefe cm	Minim. Dicke *) cm
Grabstein (Die Summe aus Höhe und Breite darf 150 cm nicht überschreiten.)	110	50		12
Grabkreuze und freie Plastiken (inkl. allfällige Sockel)	120	60		
Stelen	120	35	20	
Grabplatten		45	60	8
Kindergräber und Urnengräber stehende Grabmale (Die Summe aus Höhe und Breite darf 120 cm nicht überschreiten.)	90	50		12
liegende Platten		45	60	8

\*) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmale in Naturstein.

<sup>2</sup> Familiengräber

Für einen Familiengrabplatz besteht die folgende Wahl:

a) stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form:

Höhe max.	150 cm
Breite max.	80 % der Grabbreite
Dicke min. *)	15 cm

b) stehendes Grabmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	100 cm
Breite min.	100 cm
Breite max.	80 % der Grabbreite
Dicke min. *)	15 cm

c) stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke min. *)	15 cm

d) liegende Platten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke min. *)	15 cm

\*) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmale in Naturstein.

<sup>3</sup> Stehende Grabmale in Blockform (Hochformat) können bei stark abgedachtem Kopf oder Rundbogen-Kopf die Höhe um max. 10 % übersteigen.

Art. 30  
Setzen Grabmale

<sup>1</sup> Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnenbestattungen gilt keine Wartefrist. In jedem Fall darf das Grabmal erst aufgestellt werden, wenn der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin das Grab vorbereitet hat.

<sup>2</sup> Die Grabmale sind auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes, massives Fundament zu stellen und fachgerecht mit diesem zu verbinden.

<sup>3</sup> Für das Setzen des Grabmals ist mindestens drei Arbeitstage zuvor ein Termin mit dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin zu vereinbaren.

Art. 31  
Platten für  
Urnennischen

<sup>1</sup> Die Deckplatten für Urnennischen werden zum Selbstkostenpreis abgegeben. Sie werden durch Vermittlung der Friedhofverwaltung von einem Bildhauer auf Kosten der Angehörigen einheitlich beschriftet.

Art. 32  
Instandhaltung

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabmal in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup> Ist der einwandfreie Zustand, insbesondere die Standfestigkeit, nicht mehr gewährleistet, kann die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlasst

werden, sofern sie einer entsprechenden vorgängigen Aufforderung nicht nachgekommen sind.

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 33  
Haftung
- <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Bepflanzungen entstehen.
- Art. 34  
Strafandrohung
- <sup>1</sup> Verstösse gegen diese Vorschriften werden unter Vorbehalt strafrechtlicher Vergehen gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen bestraft.
- Art. 35  
Rechtsmittel
- <sup>1</sup> Gegen Entscheide des Bestattungsamts kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Beschlüsse des Gemeinderates, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden.
- Art. 36  
Inkraftsetzung
- <sup>1</sup> Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere die bisherige Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bubikon vom 8. Dezember 1993, aufgehoben.

Bubikon, 6. September 2017

### Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:      Der Gemeindeschreiber:

Christine Bernet

Matthias Willener